

SPORT - FISCHEREI - VEREIN e.V. HADAMAR gegr. 1960



Fischereibedingungen Elbbach in den Teilstrecken Lochmühle u. Hadamar Stadt

Auszug aus dem Fischereigesetz für das Land Hessen (Hess. Fischereigesetz-HfischG) von Dez. 1990

§ 25 Fischereischeinplicht

1. Wer den Fischfang ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden, mit Lichtbild versehenen Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Aufsichtspersonen nach § 47 Abs. 1 den Beamten der Fischereibehörden, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern vorzeigen.
2. Wer volljährig und zum Fischfang berechtigt ist, kann sich von weiteren Personen unterstützen lassen. von denen jedoch nur eine den Fischfang mit der Handangel ausüben darf.

§ 51 (1) Abs. 4 Ordnungswidrig

handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Fischereischein oder den Fischereierlaubnisschein nicht bei sich führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt.

II . Allgemein :

1. Das Betreten von Wehren und Wasserbauwerken erfolgt auf eigene Gefahr.
2. In den Fischtrepfen ist das Fischen verboten.
3. Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten.
4. Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder zum Fischfang ist verboten.
5. Die Entnahme von Fischnährtieren ist verboten.
6. Die Verwendung vom Setzkescher für lebende Fische ist im Rahmen des Hess. Fischereigesetz erlaubt.
7. Der ausgestellte Erlaubnisschein berechtigt Sie zum Aufenthalt von 1,5 m im Uferbereich des Elbbach Streckenbereich Lochmühle bzw. Stadtgebiet Hadamar.
8. Sie sind nicht berechtigt zum Grillen, Campieren, oder offenes Feuer zu machen im Bereich der gesamten Gewässerstrecke.
9. Bitte achten Sie darauf, ihren Angelplatz wieder sauber zu verlassen.
10. Ihr Fahrzeug ist grundsätzlich auf dem Parkplatz an der Lochmühle bzw. auf den Parkmöglichkeiten im Stadtgebiet Hadamar abzustellen.

Mindestmaße und Schonzeiten :

Nicht gefangen oder entnommen werden dürfen: Bitterlinge, Elritze, Karausche, Lachs, Meerforelle, Schlammpeitzger sowie Muscheln und Krebse.

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	01.10. – 01.03.	50 cm	Äsche	01.03. - 15.05.	30cm
Bachforelle	15.10. – 31.03.	25 cm	Bachsaibling	15.10. - 31.03.	25 cm
Regenbogenforelle	15.10. – 31.03.	25 cm	Hecht	01.02. - 31.05.	50 cm
Gründling	01.03. - 15.05	----	Rotfeder	15.03. - 31.05.	20 cm
Karpfen (Teichform)	15.03 - 31.05.	45 cm	Schleie	01.05. - 30.06.	25 cm
Karpfen (Wildform)	15.03 - 31.05.	45 cm	Zander	01.02. - 31.05	50 cm

Pro Tag dürfen nicht mehr als 2 Forellen und 1 Karpfen gefangen werden.

Bachforellen mit einer Größe von mehr als 60 cm dürfen nicht entnommen werden.

Es darf mit 2 Handangeln gefischt werden, jedoch nur mit einer auf Raubfisch.



Fangergebnisse: sind abzugeben in der Ausgabestelle, an den Gewaesserwart@SFV-Hadamar.de oder im Internet unter Fangergebnisse Gastangler.

Fischart	Stück	Kg/ Länge	Fischart	Stück	Kg / Länge

Name, Anschrift: _____

Herzlichen Dank Ihr Gewässerwart

www.sfv-hadamar.de